

## HONORARORDNUNG

### für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg vom 12.07.1973, hat der Magistrat folgende Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Marburg beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Mit den nebenberuflichen **bzw. freien** Mitarbeitern der Volkshochschule (Kursleitern/Kursleiterinnen und Referenten/Referentinnen) werden die Lehrverpflichtungen jeweils für ein Semester vereinbart. Die Honorare und etwaige Nebenleistungen sind hierbei schriftlich festzulegen.

#### § 2

##### Honorare

Die Honorare, die zur Abgeltung der Lehrverpflichtungen – einschließlich entstehender Fahrtkosten – zu zahlen sind, betragen

- |     |  |                |
|-----|--|----------------|
| 1.1 | für die Leitung von Kursen, Seminaren, Gesprächskreisen oder Lehrgängen pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) | brutto 25,00 € |
|-----|--|----------------|

Lehrkräfte mit zweijähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung erhalten pro Unterrichtsstunde	brutto 27,00 €
--	----------------

In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der VHS-Leitung das Honorar bis zum zweifachen Regelsatz betragen.

Wochenendseminare umfassen halbtätig maximal 4 Unterrichtsstunden, ganztätig maximal 8 Unterrichtsstunden.

- |     |  |                   |
|-----|--|-------------------|
| 1.2 | Für Vorträge im Rahmen von Vortragsreihen sowie für Einzelveranstaltungen, sofern der Referent/die Referentin in der Veranstaltung mindestens 90 Minuten beansprucht wird, jeweils | brutto 43,00 EURO |
|-----|--|-------------------|

In besonderen Fällen kann ein Honorar bis zur Höhe von brutto 250,00 DM bzw. ab 1.1.2002 125,00 EURO vereinbart werden; eine darüber hinausgehende Regelung bedarf der Absprache mit dem Dezenten.

- 1.3 Eine Überprüfung der Honorare erfolgt im Zwei-Jahresturnus jeweils zum 01. August durch Beschluss des Magistrats.

### **§ 3**

#### **Honorare für Führungen und Exkursionen**

Bei Führungen und bei der Leitung von Exkursionen richtet sich die Honorarhöhe nach dem Umfang der pädagogischen Leistung. Es wird ein Honorar in Höhe des Satzes nach § 2 Ziff. 1.1, gezahlt. Darüber hinaus stehen den Mitarbeitern Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu.

### **§ 4**

#### **Honorare für Studienfahrten und -reisen**

Für die Leitung von Studienfahrten und Studienreisen wird anstelle eines Honorars der jeweilige Reisekostensatz der Stufe 1 gezahlt, unabhängig von den tatsächlichen Auslagen.

Darüber hinaus kann für gesondert vereinbarte pädagogische Leistungen ein Honorar in Höhe des Satzes nach § 2 Ziffer 1.1 gezahlt werden.

### **§ 5**

#### **Honorar für sonstige Leistungen**

1. Das Honorar für die Mitwirkung von Kursleitern/Kursleiterinnen an Informationsveranstaltungen entspricht der Regelung nach § 2 für eine Doppelstunde.
2. Die pädagogischen Leistungen bei Sprachentests und Sprachenberatung werden stundenweise in Anlehnung an Vergütungsgruppe III BAT vergütet.
3. Sonstige organisatorische Tätigkeiten für die Volkshochschule werden mit einer Stundenvergütung bis VII BAT vergütet.
4. Die Honorierung nach Absatz 1 bis 3 erfolgt brutto.
5. Für die Teilnahme an VHS-Konferenzen mit einer vorgegebenen Tagesordnung wird eine Zeitaufwandsentschädigung von brutto 15,50 EURO pro Termin gezahlt.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit der Honorare**

Die Honorare für die nebenberuflichen Mitarbeiter werden nach Beendigung der jeweils durchgeführten Veranstaltung (Kursus, Seminar und Vortrag) fällig. In den Fällen nach § 2 Abs. 1.1 kann eine Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte des vereinbarten Honorars erfolgen, wenn die Hälfte der vereinbarten Leistung erbracht ist.

**§ 7****Ausfallhonorar**

Ist die festgelegte Mindestteilnehmerzahl in den Veranstaltungen nach § 2 (Kursen, Seminaren, Gesprächskreisen oder Lehrgängen) spätestens beim zweiten Unterrichtstermin nicht erreicht oder liegen Gründe vor, die die VHS nicht zu vertreten hat, so kann die VHS-Leitung diese Veranstaltung ausfallen lassen. In diesen Fällen hat ein Kursleiter Anspruch auf Vergütung der tatsächlich durchgeführten Unterrichtstermine zusätzlich eines Vorbereitungshonorars, das der Vergütung für einen Unterrichtstermin entspricht.

**§ 8****Reisekosten**

Bei auswärtigen Tätigkeiten erhalten die nebenberuflichen Mitarbeiter der Volkshochschule Reisekosten nach der Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Dienort ist Marburg.

**§ 9****Steuern und Versicherungen**

Fragen der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht werden von dieser Honorarordnung nicht berührt.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 1983, am 01. Februar 1983, in Kraft.

Marburg, 24. Januar 1980

DER MAGISTRAT  
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.  
Dr. Drechsler  
Oberbürgermeister

- .....
1. I. Nachtrag; Neufassung der §§ 2, 8, 9, 11: Beschluss des Magistrats vom 29. November 1982; in Kraft getreten am 1. Februar 1983
  2. II. Nachtrag; Neufassung der §§ 2 und 5, Änderung des § 4, § 9, § 10 wird § 9, § 11 wird § 10; Beschluss des Magistrats vom 13.06.1988; in Kraft getreten am 1. September 1988
  3. III. Nachtrag; Änderung des § 2 Nr. 1.1 und 1.2 und Erweiterung um Nr. 1.3; in Kraft getreten am 01.08.1992.

4. IV. Nachtrag; Änderung des § 2 Nr. 1.1 und 1.2, in Kraft getreten am 01.08.1994.
5. V. Nachtrag; Änderung des § 1, § 2 Nr. 1.1 und 1.2, § 5, in Kraft getreten am 01.02.1998.
6. VI. Nachtrag; Änderung des § 2 Nr. 1.1 und 1.2, Änderung des § 5 Nr. 5, in Kraft getreten am 01.02.2001
7. VII. Nachtrag; Änderung der §§ 2 Nr. 1.1,2 Nr. 1.2 und § 5 Nr. 5, in Kraft getreten am 01.02.2007.
8. VIII. Nachtrag; Änderung des § 2 Nr. 1.1, beschlossen durch den Magistrat am 10.11.2008, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 27.01.2009 in Kraft getreten am 01.02.2009.
9. IX. Nachtrag zur Änderung des § 2 Nr. 1.1, beschlossen durch den Magistrat am 25.10.2010, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 22.12.2010, in Kraft getreten am 01.02.2011.
10. X. Nachtrag zur Änderung des § 2 Nr. 1.1, beschlossen durch den Magistrat am 06.05.2013, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 15.06.2013, in Kraft getreten am 01.09.2013.
11. XI. Nachtrag zur Änderung des § 2 Nr. 1.1, beschlossen durch den Magistrat am 07.12.2015, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 23.01.2016, in Kraft getreten am 01.02.2016.
12. XII. Nachtrag zur Änderung des § 2 Nr. 1.1, beschlossen durch den Magistrat am 05.03.2018, veröffentlicht über die Internetseite der Universitätsstadt Marburg mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 21.04.2018, in Kraft getreten am 20.08.2018.